



Formular zur Gewährung oder Ablehnung¹ einer Aufhebung der Analyse bestimmter Parameter im Rahmen des Programms zur Überwachung des Trinkwassers

Name des Unternehmens:

Anschrift der Niederlassungseinheit, in der die Kontrollen durchgeführt werden:

Straße: Nr.: Bk.:
PLZ: Gemeinde:

Name des Antragstellers:

Ansprechpartner:

NEN:

Tätigkeit:

OTP (Ort – Tätigkeit – Produkt):

LKE:

Beschreibung des Wassertyps, der Gegenstand der vorliegenden Gewährung oder Ablehnung ist¹:

.....
.....

Parameter, für die der Antrag gestellt wird:

| Name des Parameters | Höchster gemessener Wert | Niedrigster gemessener Wert | Norm | Aufhebung der Analyse des Parameters wird gewährt | Aufhebung der Analyse des Parameters wird verweigert |
|---------------------|--------------------------|-----------------------------|------|---|--|
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |
| | | | | | |

Durchschnittliche jährliche Trinkwassermenge, die je nach Jahr verwendet wird:

| Menge | Jahr | Anzahl Monate ohne Wasserverwendung |
|-------|------|-------------------------------------|
| | | |
| | | |
| | | |

Begründung der Gewährung oder Ablehnung¹ des Antrags auf Aufhebung der Analyse von Parametern im Rahmen des Programms zur Überwachung des Trinkwassers:

.....
.....
.....

¹ Nichtzutreffendes streichen

Gültigkeitsfrist: TT/MM/JJJJ

Der Betreiber muss daher für die gewährte Ausnahmeregelung bis zum TT/MM/JJJJ einen neuen Antrag stellen.

Die Gewährung der Aufhebung der Analyse bestimmter Parameter im Rahmen des Überwachungsprogramms erfolgt unter den im Antrag beschriebenen Bedingungen. Jede Änderung der Bedingungen (z. B. Erhöhung der verwendeten Wassermenge, Vorhandensein oder Bekanntwerden einer Wasserverschmutzung oder festgestellte Anomalien in den gefassten (unterirdischen) Wassermassen²) muss eine direkte Neubewertung der Häufigkeit der Analyse durch den Betreiber nach sich ziehen, wobei eine (eventuell vorübergehende) Erhöhung der Häufigkeit der Analysen in Betracht gezogen werden muss, um sicherzustellen, dass die gegenwärtige Situation weiterhin den normativen Anforderungen des K.E. vom 14. Januar 2002 entspricht. Dem Betreiber obliegt die Verantwortung, so weit wie möglich sicherzustellen, dass das verwendete Wasser die Anforderungen des K.E. vom 14. Januar 2002 erfüllt. Derartige Änderungen der Bedingungen sind der LKE ebenfalls im Hinblick auf eine eventuelle Überprüfung der gewährten Lockerung mitzuteilen.

Datum

Name und Unterschrift des Leiters der LKE

² Die Verfügbarkeit solcher für das Gewinnungsgebiet relevanten Daten muss bei den Regionen überprüft werden.